

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. November 2021	Nr. 42
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
25.10.21	Erlass über die Stiftung von Einsatzmedaillen <i>FFN 17-52; hebt auf FFN 17-50</i>	686

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Erlass über die Stiftung von Einsatzmedaillen*)
Vom 25. Oktober 2021

Artikel 1

Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten bei Einsätzen des Katastrophenschutzes des Landes Hessen im Ausland stifte ich eine Einsatzmedaille „Ausland“. Diese wird an vom Land Hessen entsandte Helferinnen und Helfer verliehen.

Artikel 2

Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten bei Einsätzen des Katastrophenschutzes des Landes Hessen im Rahmen der länderübergreifenden Hilfe im Inland stifte ich eine Einsatzmedaille „Inland“. Diese wird an vom Land Hessen entsandte Helferinnen und Helfer verliehen.

Artikel 3

(1) Die Einsatzmedaille „Ausland“ ist rund und silberfarben. Auf der Vorderseite ist das Hessenwappen farbig geprägt, eingerahmt von den Sternen der Europaflagge, angebracht. Die Rückseite trägt in der Mitte die Worte „ALS DANK FÜR IHREN EINSATZ IM AUSLAND“. Der weiße Mittelteil des Medaillenbandes ist beidseitig in rot-silber eingefasst.

(2) Die Bandschnalle der Einsatzmedaille „Ausland“ trägt die Farben des Medaillenbandes mit aufgesetzter verkleinerter Form der Medaille.

Artikel 4

(1) Die Einsatzmedaille „Inland“ ist rund und silberfarben. Auf der Vorderseite sind übereinander das Hessenwappen und die Flagge der Bundesrepublik Deutschland farbig geprägt, eingerahmt von den Worten „FÜR VORBILDLICHEN EINSATZ IM KATASTROPHENGEBIET“, angebracht. Die Rückseite trägt in der Mitte die Worte „ALS DANK FÜR IHRE MITWIRKUNG IM LÄNDERÜBERGREIFENDEN HILFELEISTUNGSEINSATZ“. Der weiße Mittelteil des Medaillenbandes ist beidseitig in rot-silber eingefasst.

(2) Die Bandschnalle der Einsatzmedaille „Inland“ trägt die Farben des Medaillenbandes mit einer Medaille, auf der nebeneinander das Hessenwappen und die Flagge der Bundesrepublik Deutschland farbig geprägt angebracht sind.

Artikel 5

(1) Die Einsatzmedaillen werden im Namen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten von der für den Katastrophenschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister verliehen.

(2) Die Einsatzmedaillen werden für einen mindestens dreitägigen Einsatz mit Einsatzfähigkeit vor Ort verliehen. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen zulässig.

Artikel 6

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport prüft, ob die Voraussetzungen für eine Verleihung erfüllt sind.

Artikel 7

Die Verleihung soll in einem würdigen Rahmen erfolgen. Über die Verleihung der Einsatzmedaille wird für jede Einsatzzeit eine Urkunde ausgestellt. Einsatzmedaille und Verleihungsurkunde gehen in das Eigentum der oder des Geehrten über.

Artikel 8¹⁾

Mit diesem Erlass wird der Erlass über die Verleihung der Einsatzmedaille „Ausland“ vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 346) aufgehoben.

Artikel 9

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Wiesbaden, den 25. Oktober 2021

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

*) FFN 17-52

¹⁾ Hebt auf FFN 17-50

Mustertafel zum Erlass über die Stiftung von Einsatzmedaillen

	<p>Abbildung 1</p> <p>Einsatzmedaille „Ausland“</p> <p><i>Artikel 3 des Erlasses</i></p>
	<p>Abbildung 2</p> <p>Einsatzmedaille „Inland“</p> <p><i>Artikel 4 des Erlasses</i></p>

